

Besuchen sie meinen Blog – <http://zwangsabzocke-nein.de>

Rudolf Wöhrle
Bismarckstraße 17
95028 Hof

Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
• 95030 Hof

Hof, 23. Januar 2016

Ihr Beschluss Az.:XXXXXXXX vom 19.1.2016 – Datum der Ausfertigung 20. Januar 2016

Zuerst möchte ich anmerken, dass ich kein Jurist bin und unterstelle, dass ich mich unter dem Schutz des Grundgesetzes befinde.

Wie schwierig sich der Rechtsstatus des Vertreters des Bayerischen Rundfunks für den Richter am Amtsgericht Hof Dr.XXXX darstellt, ergibt sich aus der im Eingang des Bescheides

„In der Zwangsvollstreckungssache Bayerischer Rundfunk, vertreten durch den Vorstand, Abteilung Beitragsservice, 50656 Köln, -Gläubigerin-“

vorgefundenen Zeile. Aber auch das ist unwesentlich.

Erhebt XXXXXXXXXXXX folgende

Beschwerde

Der Beschluss ist zurückzuweisen oder Abänderung zu fordern, weil der Richter Dr. XXXXXX ohne gesetzliche Ermächtigung zur Rechtssache Rundfunkanstalt gegen XXXXX Stellung bezieht.

Die Kosten des Verfahrens sind der Staatskasse aufzuerlegen.

Gründe:

Ein verständiger Richter weiß das Wesentliche vom Unwesentlichen zu trennen.

Alle meine Einwendungen halte ich vollumfänglich aufrecht auch wenn sie – genau wie die Einlassungen der Rundfunkanstalt – nicht Gegenstand des augenblicklichen Verfahrens sein können und nur der Betrachtung des Gesamtzusammenhanges dienlich sein sollen.

Besuchen sie meinen Blog – <http://zwangsabzocke-nein.de>

Sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichtes:

Die sachliche Zuständigkeit des Amtsgericht ist als Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit allgemein zuständig für bestimmte **Zivilrechtsstreitigkeiten, Strafsachen und Familiensachen** sowie für die sog. "**Freiwillige Gerichtsbarkeit**".

Das **Landgericht** ist grundsätzlich zuständig für Streitigkeiten mit einem Streitwert von über 5.000,- EUR (mit Ausnahme von Wohnraum-/Mietstreitigkeiten) und in Strafsachen ganz allgemein für schwere Verbrechen und besondere Straftaten. Das Landgericht ist außerdem Berufungsinstanz für Entscheidungen des Amtsgerichts.

Das Amtsgericht Hof hätte meine Anliegen abweisen müssen, weil es sachlich dafür gar nicht zuständig ist, wenn es alleine auf die Rechtsstreitigkeiten verwaltungsrechtlicher Art gegenüber dem Bayerischen Rundfunk abhebt.

Der gegenwärtige Rechtsstreit, dem mein Ersuchen an das Amtsgericht Hof zu Grunde liegt ist die Prüfung, ob der Gerichtsvollzieher XXXXXXXX im Rahmen seiner geätzlichen Befugnisse handelt. Ich nehme an, dass der Aufsicht führende Richter dafür zuständig ist.

Dies hat der Richter Dr. XXXXXXXX wohl richtig erkannt, wenn er ausführt - ich zitiere aus dem Beschluss vom 19. Januar 2016:

„Mit Schreiben vom 4.1.2016 und vom 10.1.2016 führte der Schuldner ergänzend aus, dass es dem Gerichtsvollzieher verwehrt sei hoheitliche Handlungen durchzuführen“

Er hätte dies sicherlich nicht für erwähnenswert gehalten, wenn dies nur ein nebensächlicher Aspekt gewesen wäre.

Dies ist der einzige wesentliche Punkt in meinen Einlassungen – als juristischer Laie muss ich ständig dazulernen – dessen Nichthinterfragung durch den Richter Dr. XXXXXXXX hoffentlich schreibe ich den Namen richtig, er ist auf diesem bestimmenden Schriftstück nur schwer lesbar – beredte Bände spricht. Hier hätte der Richter Dr. XXXXXXXX die Möglichkeit gehabt, mit Verweis auf das Grundgesetz

Besuchen sie meinen Blog – <http://zwangsabzocke-nein.de>

Grundsätzliche Betrachtungen:

Besondere Pflichten des Richters

§ 38

Richtereid

(1) Der Richter hat folgenden Eid in öffentlicher Sitzung eines Gerichts zu leisten:

"Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem

Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der

Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe."

(2) Der Eid kann ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.

(3) Der Eid kann für Richter im Landesdienst eine Verpflichtung auf die Landesverfassung enthalten und statt vor einem Gericht in anderer Weise öffentlich geleistet werden

Anmerkung:

„(3) Der Eid kann für Richter im Landesdienst eine Verpflichtung auf die Landesverfassung enthalten und statt vor einem Gericht in anderer Weise öffentlich geleistet werden“

Kollidiert die Landesverfassung mit dem Bundesrecht oder dem Grundgesetz, dann ist das Bundesrecht oder das Grundgesetz zu beachten.

Einfügungen

Art. 33 GG

(4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

GVO

Bis zum 31. Juli 2012 hat es im [§ 1 der Gerichtsvollzieherordnung](#) (GVO) Rechtsstellung des Gerichtsvollziehers geheißen, dass der Gerichtsvollzieher Beamter im Sinne des Beamtenrechts ist. Bundeseinheitlich heißt es seit dem 01. August 2012 an gleicher Stelle, nämlich dem [§ 1 GVO](#) von nun an: „**aufgehoben**„,

Das „aufgehoben“ ist zwar heute nicht mehr zu finden, da eine neuerliche Änderung den ursprünglichen § 1 GVO eliminiert und ihm einen anderen Inhalt gegeben hat. Gleichwohl ist der Gerichtsvollzieher als Gerichtsvollzieher kein Beamter mehr, auch wenn man ihm den Status Beamter gemäß Beamtenrecht nicht ohne weiteres entziehen kann.

Besuchen sie meinen Blog – <http://zwangsabzocke-nein.de>

Eine Beleihung darf nur durch oder aufgrund Gesetzes erfolgen. Der Gesetzesvorbehalt betrifft nicht nur das „Ob“ einer Beleihung, sondern umfasst auch deren wesentliche Modalitäten. Maßgeblich ist insofern, ob und in welchem Maße die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Staatsorganisationsrechts oder andere Verfassungssätze betroffen sind.

Ende der Einfügungen!

dem Gerichtsvollzieher XXXXXXXX die Vollziehung der Zwangsvollstreckung zu untersagen.

gefunden bei Grundrechtspartei

Rechtsstaat,

kein Merkmal für das tatsächliche Vorhandensein eines Rechtsstaates ist, wie in der Bundesrepublik Deutschland praktiziert, die willkürliche faktische Außerkraftsetzung der unmittelbaren Rechtswirkung der Grundrechte und die Bindung der staatlichen Gewalten an diese gemäß Art. 1 Abs. 3 GG zur Außerkraftsetzung der Grundrechte durch Bedarfsrecht unter dem behördlicherseits regelmäßig erfolgenden Hinweis des Vorhandenseins des Grundrechts auf Justizgewährleistung und Rechtsweggarantie gemäß Art. 19 Abs. 4 GG durch die Formel: »*Sie können ja klagen, wir leben schließlich in einem Rechtsstaat*«. Denn das Grundrecht auf Justizgewährleistung und Rechtsweggarantie gemäß Art. 19 Abs. 4 GG ist ein Grundrecht des Bürgers zur Abwehr verfassungswidriger Eingriffe in seine Grundrechte und kein Abwehrrecht des Staates gegen den Bürger zur präventiven Verletzung seiner Grundrechte entgegen der Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt an die Grundrechte sowie an die verfassungsmäßige Ordnung und Gesetz und Recht gemäß Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG, welche beide durch die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG vor jedweder Änderung des Grundgesetzes durch Handeln oder Unterlassen geschützt sind.

Es ist dahingehend zu bemerken, dass der Begriff des »Rechtsstaats« in der Bundesrepublik Deutschland durch die öffentlichen Gewalten zunehmend missbraucht wird, um auf der einen Seite eindeutig rechtswidrige und durch die Verletzung von Grundrechten auch immer verfassungswidrige Verwaltungsakte zu vollziehen sowie auf der anderen Seite eindeutig rechtmäßige und verfassungskonforme Verwaltungsakte zu unterlassen oder damit in Verbindung stehende gerichtliche Entscheidungen durchzusetzen, um die damit verbundenen verfassungswidrigen Forderungen, welche meist auf eine (straflose) Abgabenüberhebung oder Leistungskürzung gemäß § 353 StGB hinauslaufen, zunächst zu vollstrecken, und so den dadurch in seinen Grundrechten verletzten Bürger zu zwingen, diese verfassungswidrigen Hoheitsakte und die damit verbundenen Grundrechtsverletzungen entweder widerspruchslos zu akzeptieren oder auf eigene Kosten dagegen zu klagen, und zwar auf dem Wege des Verwaltungsrechtswegs, welcher ausschließlich für nicht verfassungsrechtliche Klagen eingerichtet wurde, oder sogar auf dem Zivilrechtsweg, welcher ausschließlich für Klagen zwischen Bürgern eingerichtet wurde, und nicht auf dem dafür vorgesehenen Rechtsweg für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten verfassungsrechtlicher Art gegen die öffentliche Gewalt gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2 GG bei den ordentlichen Gerichten, denn diesem grundgesetzlich garantierten Rechtsweg fehlt es wiederum an den dafür benötigten Prozessgesetzen, womit er nicht gangbar ist.

Besuchen sie meinen Blog – <http://zwangsabzocke-nein.de>

Wird nun ein solcher verfassungswidriger Verwaltungsakt, aus welchen Gründen auch immer, von den dadurch in ihren Grundrechten verletzten Grundrechtsträgern akzeptiert, so wird bereits daraus dessen »Rechtmäßigkeit« abgeleitet. Wird dagegen Klage erhoben und einer solchen Klage – oder auch diesbezüglichen Strafanzeige – gegen die staatliche Gewalt nicht stattgegeben oder werden dem Kläger auch durch das Gericht seine Rechte vorenthalten und die Verfassungswidrigkeit nicht festgestellt, so wird auch daraus die Rechtmäßigkeit des verfassungswidrigen Verwaltungsaktes abgeleitet. Auf eine offensichtliche Verletzung der Grundrechte kommt es also nicht mehr an. Solange im Vergleich der Arzt das durch einen Unfall abgetrennte Bein nicht als solches feststellt, ist es offiziell weder zu einem Unfall noch zu einem Abriss des Beines gekommen. Absurder geht es kaum.

Das Bundesverfassungsgericht gehört als subsidiäres (nachrangiges) Gericht nicht zu den regulären Rechtswegen und kann eine Verfassungsbeschwerde grundgesetzwidrig ohne Begründung ablehnen. Dadurch wird es ermöglicht, dass die öffentliche Gewalt immer wieder behaupten kann, dass das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit eines Verwaltungsaktes nicht festgestellt habe und dieser somit nicht verfassungswidrig sei.

So werden die o.a. verfassungsmäßigen Grundsätze der Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt an die Grundrechte und Gesetz und Recht faktisch außer Kraft gesetzt und verfassungswidrigem Handeln der öffentlichen Gewalt der Anschein der Rechtmäßigkeit verliehen.

Im Ergebnis ist also der Begriff des »Rechtsstaats« in der Bundesrepublik Deutschland ein Synonym für den obligatorischen [Amtsmissbrauch](#) als straffreier Missbrauch öffentlicher Gewalt, welcher im »Rechtsstaat« Bundesrepublik Deutschland zudem keinen eigenen Straftatbestand darstellt, gegen den der Geschädigte dementsprechend nur erfolglos klagen oder sich beschweren kann. Beide Wege erzeugen wiederum verfassungswidrige Kostenforderungen durch dieselbe staatliche Gewalt, welche die Verfassungswidrigkeiten erst verursachte. Dieselbe staatliche Gewalt entscheidet dann (meist kostenpflichtig) über die Verfassungswidrigkeit des eigenen Handelns.

Letztendlich dient hier also der straflose Missbrauch staatlicher Gewalt im Falle der versuchten Abwehr wiederum zur Erzeugung und ebenfalls verfassungswidrigen Beitreibung der verfassungswidrig erhobenen Kosten. Diese werden, man glaubt es kaum, nach der nationalsozialistischen [Justizbeitreibungsordnung](#) begetrieben, deren Ermächtigungsgesetze gar nicht mehr existieren, was den in seinen Grundrechten nunmehr irreparabel verletzten Grundrechtsträger in letzter Konsequenz mit der ihm gegenüber vollzogenen Anwendung der vom ehemaligen nationalsozialistischen Reichsgericht erfundenen und heute noch mit Begeisterung angewandten Rechtsfiguren der »Person minderen Rechts« und des »bürgerlichen Todes zu Lebzeiten« konfrontiert.

Das bedeutet also nicht nur, dass ein solcher Amtsmissbrauch, über den Vorsatz zu seiner Begehung hinaus, regelmäßig zur verfassungswidrigen Änderung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung benutzt wird, sondern auch, dass er, quasi nebenbei, als willkommene Einkommensquelle für die öffentlichen Gewalten selbst dient, indem diese für die juristische Abwehr ihres eigenen Hochverrats Gebühren erheben.

Wen wundert es angesichts solcher Ungeheuerlichkeiten, dass der Amtsmissbrauch, nachdem er als eigenständiger Straftatbestand 1943 von den Nationalsozialisten aus dem Strafgesetzbuch gestrichen wurde, nach 1949 nicht mehr in den Gesetzen des »Rechtsstaats« Bundesrepublik Deutschland auftauchte, auch wenn der Begriff in diversen deutschen Kriminalserien verwendet wird. Der Mangel am Straftatbestand der Folter erscheint da nur noch als logische Konsequenz.

Rechtsfrage

Besuchen sie meinen Blog – <http://zwangsabzocke-nein.de>

Rechtsfrage

Ist die Privatisierung des Vollstreckungsorgans des Gerichtsvollziehers im Zwangsvollstreckungsverfahren mit den tragenden Verfassungsgrundsätzen des Bonner Grundgesetzes vereinbar?

Tenor

Nach der verfassungswidrigen Neuregelung wird dem privatisierten Gerichtsvollzieher als selbständigem Freiberufler von einem Vollstreckungsorgan eine Zwangsvollstreckung zugewiesen. Es handelt sich also um eine typische Ersatzvornahme. Die Zwangsvollstreckung unter Anwendung oder Androhung unmittelbaren Zwangs ist auf selbständige Freiberufler gemäß [Art. 33 Abs. 4 GG](#) i. V.m. [Art. 1 GG](#) und [Art. 20 Abs. 2 und 3 GG](#) im Wege der Ersatzvornahme jedoch nicht übertragbar und damit verfassungswidrig.

Der Gerichtsvollzieher war bis zum 31.07.2012 Beamter der Justiz mit der Aufgabe, Urteile und andere Vollstreckungstitel zwangsweise zu vollstrecken sowie (auch außerhalb eines konkreten Gerichtsverfahrens) Schriftstücke zuzustellen. Er unterstand in seiner Funktion als Landesbeamter dienstrechtlich seinen jeweiligen Dienstvorgesetzten nach dem Beamtenrecht, als Kostenbeamter dienstrechtlich Beamten der Landeskasse im Wege von regelmäßigen Überprüfungen und als eigenständiges Vollstreckungsorgan formellrechtlich dem Vollstreckungsgericht, das über gegen seine Vollstreckungshandlungen eingelegte Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelfe entscheidet. Seit dem 01.08.2012 ist der Gerichtsvollzieher freiberuflich tätig (Beleihungssystem).

Da der Gerichtsvollzieher bei der Vollstreckung von Urteilen und anderen Vollstreckungstiteln hoheitlich tätig wurde, bedurfte es dafür einer grundgesetzlichen Ermächtigung. Die einschlägige Vorschrift in [Artikel 33 Abs. 4 GG](#) lautet seit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes:

Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

Als Träger hoheitlicher Befugnisse gemäß [Art. 33 Abs. 4 GG](#) war er gemäß [Art. 20 Abs. 2 GG](#) als besonderes Organ der vollziehenden Gewalt gemäß [Art. 1 Abs. 3 GG](#) unverbrüchlich an die unverletzlichen Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht und gemäß [Art. 20 Abs. 3 GG](#) an Gesetz und Recht gebunden.

Als Angehöriger der staatlichen Gewalt hatte er in jedem Einzelfall die wichtigste Wertentscheidung des Bonner Grundgesetzes gemäß [Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG](#) mit der Verpflichtung für die gesamte staatliche Gewalt gemäß Satz 2 zu beachten. Die Vorschrift lautet:

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der beamteten Gerichtsvollzieher waren seit dem Inkrafttreten des Rechtsvereinheitlichungsgesetzes am 12.09.1950 im [§ 154 GVG](#) geregelt. Die Vorschrift lautet:

Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten (Gerichtsvollzieher) werden bei dem

Besuchen sie meinen Blog – <http://zwangsabzocke-nein.de>

Bundesgerichtshof durch den Bundesminister der Justiz, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Eine weitere einfachgesetzliche Regelung betreffend die Zuständigkeit von Gerichtsvollziehern befindet sich in [§ 753 ZPO](#). Die Vorschrift lautet:

(1) Die Zwangsvollstreckung wird, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, durch Gerichtsvollzieher durchgeführt, die sie im Auftrag des Gläubigers zu bewirken haben.

(2) Der Gläubiger kann wegen Erteilung des Auftrags zur Zwangsvollstreckung die Mitwirkung der Geschäftsstelle in Anspruch nehmen. Der von der Geschäftsstelle beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als von dem Gläubiger beauftragt.

Unterhalb der Gesetzesebene sind die Gerichtsvollzieherordnung und die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher geregelt.

Bedeutsam für die obige Fragestellung sind die bis zum 31.07.2012 geltenden Vorschriften der [§§ 1](#) und [2 GVO](#) gewesen, die da lauteten:

[§ 1 GVO](#) Rechtsstellung des Gerichtsvollziehers

Der Gerichtsvollzieher ist Beamter im Sinne des Beamtenrechts.

[§ 2 GVO](#) Dienstbehörde

1. Dienstbehörde des Gerichtsvollziehers ist das Amtsgericht, bei dem er beschäftigt ist. 2. Unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Gerichtsvollziehers ist der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts.

Die einschlägige Neuregelung befindet sich ausschließlich in [§ 2 GVO](#), da [§ 1 GVO](#) **ersatzlos aufgehoben worden ist**. Der [§ 2 GVO](#) lautet seit dem 01.08.2012 wie folgt:

[§ 2](#) Dienstaufsicht

Bei der ihm zugewiesenen Zwangsvollstreckung handelt der Gerichtsvollzieher **selbstständig**. Er unterliegt hierbei zwar der Aufsicht, aber nicht der unmittelbaren Leitung des Gerichts. Unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Gerichtsvollziehers ist der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts.

Die Neuregelung ist mit der Regelung in [Art. 33 Abs. 4 GG](#), die einen tragenden Verfassungsgrundsatz enthält, nicht vereinbar.

Die Unvereinbarkeit der Neuregelung der GVO mit der Vorschrift des [Art. 33 Abs. 4 GG](#) hat der Bundesrat erkennbar erkannt, denn die Drucksache 17/1210 vom 24.03.2010 aus der 17. Wahlperiode enthält den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes mit dem Ziel, einen Artikel 98a einzuführen, der da lauten soll:

Artikel 98a

Die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und die Ausübung sonstiger Befugnisse der Gerichtsvollzieher können durch Gesetz, die die staatliche Verantwortung für die

Besuchen sie meinen Blog – <http://zwangsabzocke-nein.de>

ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben sicherzustellen hat, auf Personen, die nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes im Sinne von Art. 33 Abs. 4 sind, übertragen werden. Artikel 92 bleibt unberührt.

Solange keine neue grundgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Vollstreckungshandlungen der Gerichtsvollzieher im Bonner Grundgesetz an Stelle der Vorschrift von [Art. 33 Abs. 4 GG](#) geschaffen wird, fehlt den nicht mehr in einem öffentlich – rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehenden Gerichtsvollziehern seit dem 01.08.2012 die Legitimation, mit Gewalt hoheitliche Vollstreckungsakte zu vollziehen.

Das hat zur Folge, dass die freiberuflichen Gerichtsvollzieher zurzeit nicht mit hoheitlichen Aufgaben betraut werden dürfen und auch nicht im Wege der Amtshilfe andere Behörden, die zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse einschließlich der Anwendung unmittelbaren Zwangs befugt sind, zur Unterstützung heranziehen können sowie diese Behörden im Gegenzug auch keine Amtshilfe gewähren dürfen.

Im Übrigen würde die im Entwurf vorliegende Grundgesetzänderung in Gestalt eines Artikel 98a als Legitimation für die Übertragung von mit Gewalt zu vollziehenden hoheitlichen Vollstreckungsakten nicht ausreichen.

Nach der Entstehungsgeschichte und der Fassung der Vorschrift des [Art. 33 Abs. 4 GG](#), der in engem Zusammenhang mit der Vorschrift des Absatzes 5 steht, ist in der Fassung »Angehörige des öffentlichen Dienstes« nicht die Gesamtheit der im öffentlichen Dienst Tätigen gemeint, also nicht auch der Arbeiter und Angestellten. Vielmehr lassen diese beiden Absätze erkennen, dass die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe »in der Regel« nur Berufsbeamten obliegen soll.

Die Ausnahme der Worte »in der Regel« ermöglicht die ausnahmsweise Ausübung hoheitlicher Befugnisse durch andere als Berufsbeamte, z.B. durch Ehrenbeamte u.ä., aber auf keinen Fall durch selbständige Freiberufler wie einem nicht mehr beamteten selbständigen Gerichtsvollzieher, wie es in [§ 2 Satz 1 GVO](#) seit dem 01.08.2012 geregelt ist, denn die Regelung im [Art. 33 Abs. 4 GG](#) stellt im wesentlichen auf das Amt, auf die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ab und nicht auf die Person.

Das Abstellen auf die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse in Ausübung staatlicher Gewalt unter Anwendung unmittelbaren Zwangs auf Berufsbeamte ist aufgrund der im Bonner Grundgesetz verankerten tragenden Verfassungsgrundsätze auch zwingend geboten, da nur so gewährleistet werden kann, dass in allen Fällen, in denen die Vollstreckung in Ausübung staatlicher Gewalt unter Anwendung unmittelbaren Zwangs stattfindet, der Amtsträger an die unverletzlichen Grundrechte der Betroffenen als unmittelbar geltendes Recht gemäß [Art. 1 Abs. 3 GG](#) unverbrüchlich gebunden ist.

Die Aufgabe des Staates, das Recht zu wahren, umfasst zwar die Pflicht, rechtmäßig titulierte Ansprüche notfalls mit Zwang durchzusetzen und dem Gläubiger zu seinem Recht zu verhelfen, aber im Rechtsstaat des Grundgesetzes bedarf der Einsatz von Zwang jedoch stets einer ausreichenden grundgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Die Ausübung staatlicher Gewalt findet nämlich ihre unübersteigbare Grenze an den Grundrechten der Betroffenen. Diese sind nicht nur subjektive Abwehrrechte des einzelnen Bürgers gegen staatliche Maßnahmen, sondern zugleich objektive Grundentscheidungen der Verfassung, die für alle Bereiche des Rechts gelten ([BVerfGE 21, 362](#) m.w.N.). Sie binden die gesamte Staatsgewalt und sind nach der ausdrücklichen Anordnung des [Art. 1 Abs. 3 GG](#) unmittelbar wirksames Recht und damit Gesetz im Sinne des [§ 12 EGZPO](#).

Besuchen sie meinen Blog – <http://zwangsabzocke-nein.de>

Hinzu kommt die Bindewirkung gemäß [Art. 20 Abs. 3 GG](#) an Gesetz und Recht.

Entscheidend für die Unzulässigkeit der Privatisierung des Gerichtsvollziehers als Vollstreckungsorgan ist die Vorschrift des [Art. 20 Abs. 2 GG](#), der ebenso wie der Abs. 3 mit der Ewigkeitsgarantie gemäß [Art. 79 Abs. 3 GG](#) vor Eingriffen des verfassungsändernden Gesetzgebers geschützt ist. [Art. 20 Abs. 2 GG](#) lautet:

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Wenn der privatisierte Gerichtsvollzieher bei seinen Vollstreckungshandlungen zivilrechtlich handelt, steht ihm also die Befugnis zur Anwendung von Gewalt einschließlich des unmittelbaren Zwanges nicht zu.

Daran ändert auch nichts, wenn in [§ 2 GVO](#) geregelt ist, dass der privatisierte Gerichtsvollzieher der Aufsicht des Gerichts unterliegt und der aufsichtsführende Richter des Amtsgerichts sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter ist. Er bleibt privatisierter Freiberufler, der nicht auf das staatliche Gewaltmonopol zurückgreifen kann.

Eine fatale Folge der Privatisierung der Gerichtsvollzieher besteht darin, dass an die Stelle des an Gesetz und Recht gebundenen alimentierten Beamten ein in Gewinnerzielungsabsicht handelnder Freiberufler tritt.

Eine weitere ebenso fatale Folge ist die Tatsache, dass die bisher gemäß [Art. 34 GG](#) zugunsten des Bürgers (sowohl des Schuldners als auch des Gläubigers) in Gestalt des Grundrechtsträgers geregelte Staatshaftung entfällt. [Art. 34 GG](#) lautet:

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Schließlich unterläuft die Privatisierung des Gerichtsvollziehers das uneingeschränkte prozessuale Freiheitsgrundrecht gemäß [Art. 19 Abs. 4 GG](#), wonach jeder Grundrechtsträger einen Folgenbeseitigungsanspruch zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gegen den beamteten Gerichtsvollzieher hatte, der gemäß [Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG](#) vor den ordentlichen Gerichten kostenfrei geltend gemacht werden konnte. Gegen den privatisierten Gerichtsvollzieher bleibt nur eine kostenträchtige Schadenersatzklage nach den zivilrechtlichen Vorschriften übrig.

Entgegen von inzwischen der Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens widersprechenden Behauptungen seitens einzelner Gerichte, einzelner Staatsanwaltschaften und dem betroffenen Personenkreis in Gestalt der sog. Gerichtsvollzieher selbst, ist das Gerichtsvollzieherwesen sehr wohl privatisiert worden. Das ergibt sich zweifelsfrei aus der GVO vom 01.08.2012. Zwar hat der betreffende Gerichtsvollzieher durch den Wegfall des [§ 1 GVO](#) seinen Beamtenstatus nicht verloren, da ihm dieser Besitzstand nur nach beamtenrechtlichen Regelungen entzogen werden kann, aber in [§ 2 GVO](#) ist jetzt neu geregelt, dass der Gerichtsvollzieher seit dem 01.08.2012 selbständig handelt. Noch deutlicher wird die Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens durch den Wegfall des [§ 10 GVO](#) (Diensteinkommen). Damit ist das Alimentsprinzip des Beamtentums aufgehoben worden. Durch die Aufhebung des [§ 15 GVO](#) (Annahme von Vergütungen) ist die typische

Besuchen sie meinen Blog – <http://zwangsabzocke-nein.de>

Strafvorschrift der Bestechung von Beamten ersatzlos weggefallen. Deutlicher konnte der einzelne Landesgesetzgeber nicht zum Ausdruck bringen, dass eine Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens stattgefunden hat. Und schließlich sind die für das Beamtenwesen typischen Zuständigkeitsregelungen in örtlicher und sachlicher Hinsicht durch den Wegfall der [§§ 20](#) und [24 GVO](#) ebenfalls entfallen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Beleihungssystem für Gerichtsvollzieher im Zwangsvollstreckungsverfahren anders als das Beleihungssystem für Notare mit den tragenden Verfassungsgrundsätzen des Bonner Grundgesetzes unvereinbar ist, da der Gerichtsvollzieher anders als der Notar von Amts wegen befugt sein muss, die jeweilige Zwangsvollstreckung ggf. unter Anwendung unmittelbaren Zwangs durchführen zu können.

Nach der verfassungswidrigen Neuregelung wird dem privatisierten Gerichtsvollzieher als selbständigem Freiberufler von einem Vollstreckungsorgan wie z.B. einem Vollstreckungsgericht eine Zwangsvollstreckung zugewiesen. Die geschuldete Handlung soll dieser Freiberufler dann auf Kosten des verpflichteten Schuldners an Stelle des Vollstreckungsorgans vornehmen. Es handelt sich also um eine typische Ersatzvornahme. Notwendige Voraussetzung für eine Ersatzvornahme ist, dass die Handlung übertragbar ist. Die Zwangsvollstreckung unter Anwendung oder Androhung unmittelbaren Zwangs ist auf selbständige Freiberufler gemäß [Art. 33 Abs. 4 GG](#) i.V.m. [Art. 1 GG](#) und [Art. 20 Abs. 2 und 3 GG](#) im Wege der Ersatzvornahme jedoch nicht übertragbar und damit verfassungswidrig.

Der Hinweis im o. a. Entwurf des [Art. 98a GG](#) auf [Art. 92 GG](#) ist irreführend, da die Rechtsprechung gar nicht betroffen ist.

Der in der Drucksache 17/1210 vom 24.03.2010 aus der 17. Wahlperiode enthaltene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes mit dem Ziel, einen Artikel 98a einzuführen, ist in gleicher Weise untauglich, da die Regelung in [Art. 33 Abs. 4 GG](#) im Lichte der der Ewigkeitsgarantie gemäß [Art. 79 Abs. 3 GG](#) unterfallenen absoluten Regelungen in den Artikeln [1](#) und [20 Abs. 2 und 3 GG](#) die im Entwurf vorgesehene Ausnahme nicht zulässt, also unzulässig ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich bereits in seiner Entscheidung vom 27.04.1959 in [BVerfGE 9, 268](#) – Bremer Personalvertretung – ähnlich wie folgt gemäß [§ 31 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG](#) bindend für alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden festgelegt:

»... die dauernde Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse soll in der Regel Beamten und nicht Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes übertragen werden. Soweit von dieser Regel abgewichen wird, ist die Tätigkeit des mit Hoheitsfunktionen betrauten Angestellten allerdings der des Beamten gleichzuachten. Es darf sich hier aber nach [Art. 33 Abs. 4 GG](#) nur um Ausnahmefälle handeln. Würde die ständige Ausübung hoheitlicher Befugnisse in größerem Umfang auf Nichtbeamte übertragen, so wäre dies mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.«

XXXXXXXXXX